

Richteranzwärterausbildung in der LG Niedersachsen (07) im VDW

-Stand 2026-

Grundlagen

- *Ordnung für das Verbandsrichterwesen* von 2005; letzte Fassung von 2019 (Richterordnung)
- *Hinweise zur Anfertigung von Richteranzwärterberichten* (§4(7) Ordnung f. d. Richterwesen)

Zuständigkeiten

- Mitgliedsverein des JGHV i. S. d. Richterordnung ist der VDW.
- Sachbearbeiterin für das Richterwesen ist die stellvertretende Prüfungswartin des VDW.
- Innerhalb der LG 07 ist der Landesgruppenvorsitzende Ansprechpartner der Richteranzwärter und Zuständig für die Koordination mit dem Bundesprüfungsressort.
- Der Vorstand der Landesgruppe 07 entscheidet im Benehmen mit dem Bundesprüfungsressort über den Antrag zur Ernennung zum Verbandsrichter.

Ablauf der Ausbildung

Richteranzwärter (RAN) müssen innerhalb von 48 Monaten

- mindestens sechs Hunde auf jeweils mindestens zwei Prüfungen der jeweiligen Prüfungsart (JP, EPB, GP) bewerten und beschreiben, wobei
- mind. jeweils eine Prüfung in einer fremden Landesgruppe und unter einem jeweils anderen Richterobmann erfolgen muss.
- Es muss mindestens sechsmal die Arbeit an der lebenden Ente (nach Prof. Müller!) beschrieben werden.

Eine Prüfung wird nur anerkannt, wenn mindestens 2 Hunde vollständig in allen Fächern beschrieben werden (ein Hund muss die Prüfung nicht bestehen jedoch alle Fächer absolvieren).

Der RAN ist mindestens je einmal nachweislich in die Vorbereitung und Abwicklung einzubinden.

Der RAN muss innerhalb seiner Ausbildung an mindestens zwei Richterfortbildungen (Fachgruppenbezug: Spurarbeit, Waldarbeit, Wasserarbeit oder Bringen) teilnehmen.

Am Ende der Ausbildung muss die Sachkundeprüfung bestanden werden. Um eine qualifizierte Ausbildung und möglichst hohe Lerneffekte zu erzielen, soll die Dauer der Ausbildung in Niedersachsen nicht weniger als zwei Jahre betragen.

Anwärtertätigkeit und –berichte

- Der RAN soll innerhalb der Richtergruppe als erster seine Beobachtungen vortragen und (s)ein Urteil über die Arbeiten fällen und begründen.
- Der RAN gibt auf jeder Prüfung für mindestens einen Hund für jedes einzelne Fach die endgültigen Urteile der Richtergruppe im Rahmen des offenen Richtens bekannt und erläutert diese gegenüber den Hundeführern.
- Die RAN-berichte sind gem. den *Hinweisen zur Anfertigung von Richteranzwärterberichten* innerhalb von 2 Wochen zu anzufertigen.
- Der Bericht ist in zweifacher Ausführung inkl. zweier frankierter Umschläge an den beurteilenden Richterobmann zu senden (entsprechende digitale Dokumente per Mail sind ebenfalls möglich).
- Der RO sendet die Beurteilung sowie den kommentierten Bericht unverzüglich jeweils einmal an den RAN zur Kenntnisnahme zurück sowie an den Vorsitzenden der LG 07.

Aufwandsentschädigungen

RAN der LG 07 erhalten Kilometergeld und Tagespauschale. RAN fremder LGen haben Anspruch auf Tagespauschale und Kilometergeld für die Strecke innerhalb der Landesgrenzen Niedersachsens bis max. 100km. Die 10€- Pauschale zum „Der Jagdgebrauchshund“ entfällt in beiden Fällen.